Im gleichen Sinne fällt auch noch in Betracht, daß in vorliegender Sache das aarganische Obergericht die Frage der zuchtpolizeilichen Bestrasung Hächlers als einzige Instanz erledigt hat ohne daß ein bezirksgerichtliches Urteil über den Straspunkt vorgelegen hätte, während doch die Art. 55 und 53 a der aarganischen Kantonsversassung in Zuchtpolizeisachen zwei Instanzen garantieren. Endlich kann aber auch noch bemerkt werden, daß zum mindesten das Dispositiv (Nr. 1) des obergerichtlichen Urteils auf Bestrasung wegen objektiv unrichtigen Handgelübdes lautet, ein solches Delikt aber dem aarganischen Straspechte nicht bekannt ist. Dasselbe bestrast vielmehr, in Übereinstimmung mit der straspechtlichen Doktrin und allgemeinen Grundsähen, nur den sahrzläßigen und den vorsählichen Falscheid resp. die entsprechenden Formen des Handgelübdes.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Nekurs wird als begründet erklärt und Dispositiv 1 des Urteils des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 15. Oktober 1894 demgemäß aufgehoben.

41. Urteil vom 30. Mai 1895 in Sachen Rid.

A. Johann Nick, Gemeinbeschreiber in Büron, war wegen vorsätzlicher Amtspflichtverletzung angeklagt worden. Das Bezirksgericht Triengen, Kantons Luzern, sprach ihn jedoch unterm 27. Dezember 1894 von Schuld und Strafe srei, da nur eine disziplinarisch zu ahndende fahrläßige Amtspflichtverletzung (§ 172 bes luzernischen Prozeßkrafgesetzes) vorliege, und überband die Untersuchungs= und Prozeßkrafgesetzes) vorliege, und überband die Untersuchungs= und Prozeßkosten dem Staate. Gegen dieses Urteil gelangte die Staatsanwaltschaft mit einem Kassationsbegehren an das luzernische Obergericht; sie begründete genanntes Begehren speziell damit, daß entgegen §§ 309 und 310 St.=N.=B. dem Staate Kosten überbunden worden seien. Das luzernische Obergericht trat, ohne dem J. Nick Anlaß zur Vernehmlassung zu geben, auf die Behandlung des Kassationsbegehrens ein und erkannte

unterm 8. Februar 1895 bahin, es sei ber angesochtene Entsicheid kassiertsgericht Sursee gewiesen. Die Gründe dieses Entscheides gehen im wesentlichen dahin, daß, abgesehen von der Frage, ob vorsätliche oder sahrläßige Amtspflichtverletzung vorliege, immershin feststehe, daß dem Nick eine auf dem Wege des Strafprozesses versolgdare Handlung zur Last salle. Wenn daher das Bezirtsgericht den Beklagten von Schuld und Strafe freigesprochen und überdieß die Kosten dem Staate übersbunden habe, so habe es offensichtlich im Widerspruche zum klaren unzweidentigen Wortlaut des Gesetzes geurteilt. Müsse daher das Urteil kassiert werden, so erscheine es im weitern als angezeigt, den Straffall einem andern Bezirksgerichte zur Bezurteilung zuzuweisen (§§ 272 und 273 St.=R.=B.).

B. Gegen diesen Entscheid erklärte 3. Nick ben staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht mit bem Antrage, es sei genannter Entscheid als verfassungswidrig aufzuheben, eventuell habe die nochmalige Beurteilung des Kalles durch das Bezirksgericht Trien= gen zu erfolgen, unter Roftenfolge. Bur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Das Bezirksgericht Triengen habe in fraglicher Sache beswegen bem Staate die Rosten aufgelegt, weil ein gerichtlicher Beamter sie verursacht hatte, und zwar da= burch, daß er nicht von Anfang an die Sache von der Hand und an die Administrativbehörden wies. Dieses Raisonnement fei auch gang konfequent und bedeute keine Gesetzesverletzung; es sei benn auch im Kanton Luzern konstante Praxis, und werde jedem Bürger gegenüber so gehalten, daß folche Reflexionen ber ersten Instanz nicht noch einer Nachprüfung unterstellt würden. Indem das Obergericht eine solche vorgenommen, habe es die Garantie ber Gleichheit verlett. Das gleiche Verfassungsprinzip fei in casu auch badurch verlett worden, daß Refurrent in ber Kassationsinstanz nicht gehört worden sei (Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes von 1877, Nr. 321). Eventuell hätte das Obergericht die Sache zur neuerlichen Beurteilung nicht an einen andern Richter weisen sollen, als an das forum delicti commissi. § 237 St.=R.=B. lasse dies zwar zu; bagegen wiber= spreche diese Bestimmung dem Art. 58 B.-B.

- C. Die Staatsanwaltschaft bes Kantons Luzern macht im wesentlichen geltend: Das Obergericht habe bei Aussällung seines angesochtenen Entscheibes innert seiner gesetzlichen Kompetenz geshandelt. Eine Verletzung von Art. 4 liege nicht vor, speziell schreibe das Gesetz (§ 272 St.-R.-V.) für die Kassationsinstanz kein kontradiktorisches Versahren vor. Die Weisung der Sache an ein anderes Polizeigericht sei nicht willkürlich, sondern im Interesse einer unbefangenen Rechtssprechung auf Grund von § 273 Alinea 1 St.-R.-V. geschehen. Von Verletzung des Art. 58 B.-V. könne seine Rede sein.
- D. Auf bezügliche Anfrage teilte das Präsidium des luzernischen Obergerichtes mit, die Staatsanwaltschaft habe im Kassationsversahren Kassation des Urteils in allen Teilen verlangt und sich speziell auf Verletzung der §§ 309 und 310 St.=K.=V. gestützt. Zufolge des Kassationsentscheides habe das Bezirksgericht Sursee den Fall Nick in allen Teilen zu beurteilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem das Bezirksgericht Triengen den heutigen Re= kurrenten von der Anklage ber vorfählichen Amtspflichtverletzung freigesprochen und die Rosten dem Staate überbunden hatte, gelangte bie Staatsanwaltschaft, speziell wegen bes Rostenent= scheibes, auf Grund ber §§ 309 und 310 St.=R.=B. mit einem Raffationsreturse an das lugernische Obergericht; dieses erklärte denfelben für begründet und sprach die Kassation aus, bies zwar nicht nur mit Bezug auf ben Koftenspruch, sondern bezüglich bes ganzen Urteils. Zugleich wies es die Sache zu erneuter Beurteilung an ein anderes Bezirksgericht, dasjenige von Surfee. Gegen diesen Kassationsentscheid hat J. Nick ben vorliegenden Refurs ergriffen; er begründet benfelben in erfter Linie damit, daß die Raffationsinstanz sich mit ber Koftenfrage überhaupt nicht hätte befaffen follen. Db nun genannte Instanz zu einer folden Nachprüfung befugt gewesen sei oder nicht, ist zunächst eine Frage bes fantonalen Gesetzestrechtes; auf solche kann aber bas Bundesgericht als Staatsgerichtshof nach bekannter Braris nur dann eintreten, wenn eine offenbar unrichtige ober willfürliche, somit eine die Gleichheit verletende Unwendung des kantonalen Gesetzestrechtes behauptet wird. In casu wird nun eine

folche in der Tat geltend gemacht. Rekurrent behauptet, daß das lugernische Obergericht, indem es den Roftenpunkt überhaupt nachprüfte, die Gleichheit verlett habe. Indes trifft dies nicht zu. In der Lat ist gemäß dem lugernischen Weset über bas Straf= rechtsverfahren (§ 272) bas Kaffationsgericht kompetent, wenn gegen den klaren unzweideutigen Inhalt des Gesetzes ist geurteilt worden; genanntes Gericht war also auch befugt zu prufen, ob die gesetzlichen Normen punkto Kostenauflage durch das in Frage ftebende Bezirksgericht verlett worden jeien. Wenn fodann Re= furrent anbringen will, daß genanntes Gericht, wenn es auf bie Sache eintrat, jedenfalls nicht die Raffation hätte aussprechen follen, so ist auch dies wesentlich eine Frage bes kantonalen Gesetesrechtes; es handelt sich um Auslegung und Anwendung ber §§ 309 und 310 St.=R.=B., wonach die Kosten bem Schuldig= erfundenen zu überbinden find, und ferner ein Gericht nach feinem Ermessen selbst einem Nichtschuldigbefundenen Kosten auferlegen fann, wenn berselbe durch unerlaubte, verdächtige oder unordent= liche Handlungen oder Unterlaffungen die Untersuchung ver= anlagte. Das Bundesgericht ift nun nicht kompetent, die Auslegung und Anwendung kantonalen Gesehesrechtes bezüglich ihrer Richtigkeit nachzuprüfen; es muß daher ein Eintreten auf die überprüfung der den citierten §§ 309 und 310 St.=R.=B. in casu gegebenen Interpretation ablehnen. Aus dem gleichen Grunde ift nicht näher zu untersuchen, ob die Kassationsbeschwerde des Staatsanwaltes fich nur auf den Rostenpunkt, oder auch auf die vor Bezirksgericht erfolgte Freisprechung von Schuld und Strafe bezogen habe, beziehungsweise ob das Obergericht in seinem Kassa= tionsentscheibe weiter gegangen sei, als ber Antrag bes Staats= anwaltes gelautet hatte. Diesfalls handelt es sich nämlich in erfter Linie um Früfung der materiellen Tragweite des Kaffations= begehrens und um Auwendung bezüglichen kantonalen Gefetesrechtes. Es wird übrigens in der Beschwerde selbst auf diesen Punkt gar nicht abgestellt.

2. Im weitern hat Rekurrent zwar darauf abgestellt, daß, felbst wenn das fragliche Urteil kassiert werden durste, die neuersliche Beurteilung nicht einem andern Gerichte zu übertragen war. Rekurrent auerkennt zwar, und mit Necht, daß das luzernische

Strafrechtsverfahren (§ 273) dem Obergericht als Raffationsinstanz bas Recht einräumt, im Falle ber Kaffation für die erneute Beurteilung ein anderes Gericht zu bezeichnen, als basjenige, welches früher urteilte; bagegen behauptet er, baf bie betreffende Geseigesbestimmung Verfassungsrecht verlete, und baber bie auf Grund berfelben vorgenommene Delegation bes Bezirksgerichtes Surfee an Stelle bes Bezirksgerichtes Triengen aufzuheben sei. Bur Begründung beruft er sich auf Art. 58 B.- D. Indes ist ohne weiteres klar, daß bas Bezirksgericht Surfee kein verfassungswidriges Ausnahmegericht, sondern vielmehr ein in der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Luzern vorgesehenes ordentliches Gericht ist: bemselben steht ferner unbestreitbar die Gerichtsbarkeit in Polizeifällen zu; die Delegation fodann, durch welche seine Rompetenz für ben Straffall Nick begründet werden foll, ist im Gesetze vorgesehen und nicht willfürlich, sondern be= rubt offenbar auf ber Erwägung, daß es in Sachen unbefan= gener urteilen dürfte. Art. 58 B.=B. ift also nicht verlett. Art. 59 B.=B. sodann kann beswegen nicht in Frage kommen, weil er fich nur auf civilrechtliche Ansprachen bezieht. Gine Garantie bes forum delicti commissi in Straffachen besteht laut Bundes= recht nicht.

3. Lägen also nur die erörterten Beschwerdepunkte vor, so ware Refurrent abzuweisen. Dagegen hat derselbe auch angebracht, daß bie Raffation des ihn freisprechenden Urteils ausgesprochen worben sei, ohne daß ihm Anlag zur Verteidigung gegeben worden wäre. Es wird dies übrigens von der Staatsanwaltschaft ohne weiteres zugegeben; dagegen beruft sich selbe auf das Gefet, welches ein kontradiktorisches Verfahren nicht vorsehe. Nichtig ist nun, daß in den einschlägigen Gesetzesvorschriften, bei der Raffation in Polizeisachen (§§ 271—273), nicht gesagt ift, daß ber Raffationsbeklagte zu hören sei; die luzernische Praxis scheint benn auch in Polizeifällen hievon abzusehen. Anderseits ist im 16. Titel des Gesetzes betreffend das Strafrechtsverfahren, wo von ber Kassation in Kriminalsachen die Rede ist, ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Parteien zu hören sind (siehe § 230). Es mag nun zugegeben werden, daß bas genannte kantonale Gefet bei der Kassation in Polizeifällen wirklich die vorherige Anhörung

beider Parteien als überflüffig erachtete. Hingegen bleibt tropbem bie Frage besteben, ob die Unterlassung der Ginvernahme einer Bartei nicht eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs bedeute, und daher ein berartiges Verfahren resp. das auf Grund besfelben gefällte Urteil zu kaffieren sei. Diese Frage ift zu bejaben. Richtig ist zwar, daß der Kall bes J. Nick durch genannten Ent= scheid des Obergerichtes nicht ungehört materiell beurteilt wurde, vielmehr wurde bezüglich der ihn betreffenden Straffache eine neuerliche Behandlung angeordnet und würde er anläglich der= felben Gelegenheit haben, seine Verteidigung vorzubringen. Dagegen ift zu beachten: Es war zu Gunften bes Rick ein Urteil ergangen, welches ihn bes eingeklagten Deliktes ber vorsätzlichen Amtspflichtverlenung, auf welches Delikt gemäß Art. 170 bes Polizeistrafgesehes von Luzern selbst Gefängnisstrafe angebroht ist, nicht schuldig erklärte; dieses Urteil war nicht appellabel. Wenn nun die Raffationsinftang fich mit demfelben befaßte, und hernach wirklich das Urteil auch in der Hauptsache aufhob, so mußte sie, bevor sie es kassierte, ben Raffationsbeklagten hören, ihm Unlaß bieten, seine Einwendungen gegen das Kassationsbegehren geltend zu machen. Das gegenteilige Verhalten bedeutet eine Verweigerung bes rechtlichen Gehörs und verlett somit Art. 4 B.=B. Es ist also der Rassationsentscheid des luzernischen Obergerichtes vom 8. Februar 1895 aufzuheben. Bei Wiederaufnahme bes Kaffationsverfahens wird im Sinne obiger Ausführungen der Raffa= tionsbeflagte angehört werden muffen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurd wird als begründet erklärt und der Entscheid des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 8. Februar 1895 demsgemäß aufgehoben.